

Anlage zur Ersatzvornahmeverfügung des Landratsamtes Löbau-Zittau vom 12. Dezember 2000, Az. 420-Löbau-656.51-324/00 gegenüber der Großen Kreisstadt Löbau

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen in der Fassung vom 03. Februar 1998
(Straßenbaubeitragssatzung
der Großen Kreisstadt Löbau)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) hat das Landratsamt Löbau-Zittau im Wege der Ersatzvornahme, gemäß Bescheid vom 12. Dezember 2000, an Stelle der Großen Kreisstadt Löbau, folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung wird wie folgt neu formuliert:

- „ (1) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
 - a) im Bereich eines Bebauungsplanes die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) die teilweise in den unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Artikel 2

§ 8 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung wird wie folgt neu formuliert:

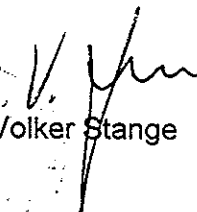
- „ (2) Der Nutzungsfaktor beträgt
1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 0,2
 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 0,5
 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,5
 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 2,0
 6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 2,5
 7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 3,0
 8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 3,5
 9. für jedes weitere Geschoss ist der Nutzungsfaktor um zu erhöhen 0,5
 10. bei nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken sowie

Grundstücken oder Grundstücksteilen im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,5"

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 12. Dezember 2000


Volker Stange

LANDKREIS LÖBAU-ZITTAU

OBERLAUSITZ



Gegen Empfangsbekanntnis
Große Kreisstadt Löbau
Oberbürgermeister
Herrn Dietrich Schulte
Altmarkt 01

02708 Löbau

Landratsamt Löbau
Eing. Nr. <i>MTc</i>
20. DEZ. 2000 <i>ei</i>
Von: <i>Sch</i>

DER LANDRAT

Zittau, 12. Dezember 2000
420-Löbau-656.51-324/00

Dez. 11 / Oberbürgermeister
<i>21</i> 19. Dez. 2000 <i>R.P.</i>
HAX Fin
<i>Zurück: Bekanntmachung der 1. Satzung...</i>

φ Bau: zur Anwendung nach der v. Bek.-m.

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des
Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)

hier: Beschlüsse der Großen Kreisstadt Löbau Nr. 22/04/2000 vom 06. April 2000, Nr.
27/04/2000 vom 26. April 2000 und 74/10/2000 vom 19. Oktober 2000 betreffend
der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von
Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 03. Februar 1998; Anord-
nung des Landratsamtes vom 21. September 2000; Schreiben der Großen Kreis-
stadt Löbau vom 30. Oktober 2000

Das Landratsamt Löbau-Zittau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Im Wege der Ersatzvornahme erlässt das Landratsamt Löbau-Zittau an Stelle und auf Kosten der Großen Kreisstadt Löbau die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung).
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Löbau.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 21. September 2000 bestätigte das Landratsamt Löbau-Zittau den Widerspruch des Oberbürgermeisters zur wiederholten Ablehnung der Änderung der Straßenbaubeitragssatzung in Form der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen. Mit diesem Bescheid wurde darüber hinaus angeordnet, eine Satzungsänderung bis spätestens 31. Oktober 2000 zu beschließen. Gleichzeitig wurde die Ersatzvornahme angedroht. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 21. September 2000 verwiesen.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2000 teilte die Große Kreisstadt Löbau mit, dass in der Stadtratssitzung am 19. Oktober 2000 die Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) mit 16 Neinstimmen, 1 Ja Stimme und 0 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

II.

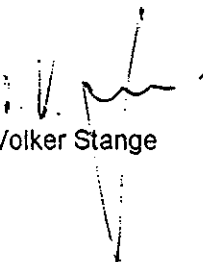
1. Das Landratsamt Löbau-Zittau ist als Rechtsaufsichtsbehörde zum Erlass dieses Bescheides gegenüber der kreisangehörigen Großen Kreisstadt Löbau nach § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zuständig.
2. Rechtsgrundlage der Entscheidung in Ziffer 1 ist § 116 SächsGemO. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten der Gemeinde eine Anordnung selbst durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen, wenn die Gemeinde einer Anordnung nach den §§ 113 bis 115 SächsGemO nicht innerhalb der bestimmten Frist nachgekommen ist. Diese Voraussetzungen sind hier bezüglich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) gegeben. Die Große Kreisstadt Löbau hat entgegen der Anordnung im Bescheid vom 21. September 2000 die geforderte Satzungsänderung nicht vorgenommen. Vielmehr lehnte der Stadtrat am 19. Oktober 2000 mit Stimmenmehrheit die entsprechende Satzungsänderung erneut ab. Einwendungen gegen den gemäß Empfangsbekanntnis am 26. September 2000 zugestellten Bescheid vom 21. September 2000 sind nicht erfolgt. Der Bescheid ist damit auch bestandskräftig. Die Ersatzvornahme wurde in diesem Bescheid angedroht, so dass deren Voraussetzungen gegeben sind. Das Landratsamt hält den Erlass der Satzung im Wege der Ersatzvornahme auch unter Abwägung mit dem Selbstverwaltungsrecht der Großen Kreisstadt Löbau für verhältnismäßig und damit als geboten. Das Selbstverwaltungsrecht besteht nur im Rahmen der Gesetze. Wie schon in der Verfügung vom 21. September 2000 ausgeführt, ist der bisher unterlassene Satzungserlass rechtswidrig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Ziffer 2 stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Gründe, die für die Anordnung des Sofortvollzuges des Bescheides vom 21. September 2000 maßgebend waren, gelten auch hier. Angesichts der äußerst kritischen Haushaltslage ist es nicht mehr hinnehmbar, noch längere Zeit zuzuwarten, dass innerhalb der Großen Kreisstadt Löbau die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erhebung von Straßenbaubeiträgen in Kraft treten und entsprechende Einnahmen erzielt werden. Ein noch längerer Verzicht der Großen Kreisstadt Löbau könnte bedeuten, dass sie kurzfristig nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben vollständig zu erfüllen. Das öffentliche Interesse an einem ordnungsgemäßen Funktionieren der Selbstverwaltung überwiegt damit das Interesse der Großen Kreisstadt Löbau an der aufschiebenden Wirkung eines förmlichen Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im Interesse der Großen Kreisstadt Löbau, weil bei einem weiteren Einnahmeverzicht zu befürchten ist, dass daraus ein dauerhafter Schaden entsteht, der langfristige Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Großen Kreisstadt Löbau und ihre Handlungsfreiheit hat.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Ziff. 2 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Löbau-Zittau, Kommunal- und Rechtsamt, Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau, Widerspruch erhoben werden.


Volker Stange